

stungen in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war.“ (S. 61 f.).

Auffallend ist, daß es in den Verfassungsbeschwerden nicht – wie es vielleicht zu erwarten wäre – um eine bessere Absicherung von Frauen mit Kindern geht, sondern um die Besserstellung kinderreicher Familien gegenüber den Kinderlosen. In diesen Begründungszusammenhängen wird nicht mehr, wie noch in den 70er Jahren, die Alterssicherung von Frauen gegenüber Männern thematisiert, sondern der Schutz kinderreicher Familien durch eine Verbesserung des Familienlastenausgleichs in der Alterssicherung und damit sozusagen der Haushaltsbezug der Kindererziehung betont.

Bei einer bilanzierenden Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile, die der Spruch des BVerfG für Frauen haben könnte, zeigt sich positiv, daß die Altersarmut von Familien (Frauen) wieder thematisiert wird, die durch lange Zeiten der Kindererziehung keine ausreichenden Rentenansprüche aufbauen konnten. Auch die nun verfassungsrechtlich noch einmal unterstützte Verankerung der Kindererziehungszeiten im Rentenrecht und ihre geforderte Ausweitung kann für Frauen nur günstig sein.

Bedenklich hingegen sind die Überlegungen zur Finanzierung. Durch eine Umverteilung der Renten von Kinderlosen zu kinderreichen Versicherten mit einer noch stärkeren Eheanbindung der Hinterbliebenenversorgung sowie des Rentensystems insgesamt ergeben sich neue Verteilungskämpfe, die quer zu den gesellschaftlichen Entwicklungen liegen. Selbst bei abnehmender Geburtenrate sind Frauen im Alter nicht ausreichend abgesichert; auch wenn sie nur ein oder gar kein Kind erziehen, haben sie nichts „abzugeben“. Da feste Familienzusammenhänge immer brüchiger werden, kann eine zukünftige Reform auch nicht mehr an „die“ Familie anknüpfen, sondern sie muß von Individuen ausgehen und das Ziel einer eigenständigen Sicherung auch für Frauen verfolgen. Von diesen Grundannahmen – so scheint es mir – ist das BVerfG jedoch nicht ausgegangen. Zumindest müßte hierüber noch diskutiert werden.

Literaturhinweis:

Veil, Mechthild/Prinz, Karin/Gerhard, Ute (Hg.), Am modernen Frauenleben vorbei – Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform, Berlin 1992

Hinweis:

Das Urteil des BVerfG wird im Folgenden in Auszügen mitgeteilt.

Urteil

BVerfG, HEZG, KLG, Art. 3, 6 GG Lastenausgleich für Mütter durch Rentenrecht

1. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus Art. 74 Nr. 12 GG. Zum Erlass des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes war der Bund nach Art. 74 Nr. 7 GG befugt.

2. Das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz und das Kindererziehungsleistungs-Gesetz verstießen nicht dadurch gegen das Grundgesetz, daß sie Zeiten der Kindererziehung nicht generell mit Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichsetzten. Der Gesetzgeber ist jedoch nach Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.

3. Der Ausschluß der vor 1921 geborenen Mütter von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz war mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Auch die nur stufenweise Zuerkennung von Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 und der gleichzeitige Leistungsausschluß der Väter im Rahmen des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes waren im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

(Amtlicher Leitsatz)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.1992, – 1 BvL 51/86, 1 BvL 50/87, 1 BvR 873/90, 1 BvR 761/91 –

I. zur verfassungsrechtlichen Prüfung

des § 28 a Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Fassung des Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz – HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), des Art. 2 § 6 c des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz – ANVNG) in der Fassung des Art. 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (Sechstes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 6. RVÄndG) vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569) sowie des § 28 b des Fremdrentengesetzes (FRG) und des Art. 2 § 61 Abs. 2 ANVNG in der Fassung des Art. 3 Nr. 2, Art. 5 des Gesetzes über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungs-Gesetz – KLG) vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585)

– Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Detmold vom 4. Juli 1986, geändert durch Beschlüsse vom 25. August 1987 und 30. April 1990 (S 13 An 278/85 – und S 13 An 26/87)

II. über die Verfassungsbeschwerden

a) unmittelbar gegen die Urteile

des BSG vom 29.11.1990 (5/41 RJ 53/87 und 5 RJ 36/88),

b) mittelbar gegen die rentenrechtlichen Regelungen der RVO, soweit darin Kindererziehung nicht „beitragsäquivalent“, sondern lediglich in Gestalt eines sogenannten Kindererziehungsjahres und zudem nur unter weiteren einschränkenden Voraussetzungen berücksichtigt wird.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerden und Vorlagen betreffen die Frage, inwieweit Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigt sind.

Die gesetzliche Rentenversicherung war bis zum Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) für Arbeiter und Angestellte in unterschiedlichen Gesetzen weitgehend gleichlaufend geregelt. Die Reichsversicherungsordnung (RVO) galt für Arbeiter, das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) für Angestellte. Diese Gesetze bildeten neben den Neuordnungsgesetzen (Arbeiterrentenversicherungs-Neuordnungsgesetz (ArVNG) und Angestelltenversicherungs-Neuordnungsgesetz (AnVNG)) die wesentlichen Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Die Rentenversicherung geht von dem Prinzip der lohndynamischen Rente aus. Seit der Rentenreform von 1957 verfolgt sie das Ziel, denjenigen, die während ihres gesamten Arbeitslebens versichert waren, bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards zu ermöglichen. Der Rente kommt eine Lohnersatzfunktion zu. Die Mittel der Rentenversicherung werden durch entgeltbezogene Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie einen Bundeszuschuß aufgebracht. Seit der Rentenreform 1957 werden die Ausgaben der Rentenversicherung grundsätzlich aus den Einnahmen des gleichen Kalenderjahres gedeckt. Damit finanziert die jeweils erwerbstätige Generation mit ihren Beiträgen im Wege eines Umlageverfahrens die im selben Zeitraum zu zahlenden Renten (sogenannter Generationenvertrag).

Das aufgrund von Art. 1 und Art. 85 RRG 1992 zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Sechste Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) hält an dem seit 1957 bestehenden Rentenversicherungssystem fest. Die Rentenversicherung bleibt weiterhin vom Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit sowie der Lebensstandardsicherung bestimmt. Die Ausgaben der Rentenversicherung werden gemäß § 153 SGB VI wie nach dem bisher geltenden Recht in einem Umlageverfahren aufgebracht. Die gesetzliche Rentenversicherung steht weiterhin unter der Leitidee des Generationenvertrages.

Das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz –HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) hat neben der grundsätzlichen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung die rentenbegründende und rentensteigernde Anrechnung von Kindererziehungsjahren eingeführt. Dieses Gesetz ging auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Witwerrente (BVerfGE 39, 169) zurück, mit der dem Gesetzgeber eine Neuordnung der Hinterbliebenenrenten aufgegeben worden war.

Die Einbeziehung von Kindererziehungszeiten in die Rentenversicherung und die Anerkennung von Leistungen für Kindererziehung sind seit dem 1. Januar 1992 aufgrund der Vorschriften des RRG 1992 im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) geregelt. Hiernach werden für die Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1992 geborenen Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren Kindererziehungszeiten angerechnet. Insoweit „gelten Pflichtbeiträge als gezahlt“ (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Wie nach dem bisherigen Recht sind Beiträge für die Kindererziehungszeiten nicht zu zahlen. Ebenso entspricht die rentenrechtliche Bewertung der Kindererziehungszeiten dem bisher geltenden

Recht. § 70 Abs. 2 SGB VI behält insoweit die bisherige Regelung bei, als Zeiten der Versicherung wegen Kindererziehung auch dann nur mit 75 vom Hundert des Durchschnittsentgelts bewertet werden, wenn sie mit Beitragszeiten oder anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammentreffen. Der Ausschuß der Geburtsjahrgänge vor 1921 von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung wird aufrechterhalten (§ 249 Abs. 4 SGB VI). Kindererziehungsleistungen sieht die Neuordnung nur noch übergangsweise vor. Mit der Vorschrift des § 294 SGB VI hat der Gesetzgeber die mit dem KLG geschaffene Systematik im wesentlichen übernommen.

Das am 25. Juli 1991 verkündete „Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)“ (BGBl. I S. 1606) setzt die bundesdeutschen Vorschriften zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 auch in dem Beitrittsgebiet in Kraft. Die mit dem RÜG in das SGB VI eingefügten §§ 249 a und 294 a ff. erstrecken das bestehende System der Rentenversicherung auch hinsichtlich der Anerkennung von Kindererziehungszeiten und der Gewährung von Leistungen für Kindererziehung auf die neuen Bundesländer.

Nach einem vom Bundestag angenommenen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 21. Juni 1991 (BTDrucks. 12/837) soll die Zeit bis zum Auslaufen der Bestandsschutzregelungen im Rahmen des RÜG dazu genutzt werden, die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern. Hierzu soll auch eine weitergehende Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung zählen.

Mit den Verfassungsbeschwerden wird die gesetzliche Regelung über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im HEZG und KLG insgesamt aufgegriffen, weil sie nicht berücksichtige, daß die Kindererziehung wegen ihrer Bedeutung für den sogenannten Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung eine den monetären Beiträgen gleichwertige Beitragsform darstelle. Die Vorlagen machen geltend, daß für die Geburtsjahrgänge vor 1921 Kindererziehungszeiten ebenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten berücksichtigt werden müssen; zumindest hätten ihnen entsprechende Leistungen zeitgleich gewährt werden müssen. Das gleiche Ziel verfolgen die Verfassungsbeschwerden mit Hilfsanträgen.

Die Regelungen über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im HEZG und im KLG hielten sich im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und waren nach Maßgabe der folgenden Erwägungen auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das HEZG und das KLG verstießen nicht dadurch gegen das Grundgesetz, daß sie Zeiten der Kindererziehung nicht generell mit Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung gleichsetzten. Der Gesetzgeber ist jedoch verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in den durch Kindererziehung bedingten Nachteilen bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen.

Aus Art. 6 Abs. 1 GG läßt sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, im Rahmen der Altersversorgung höhere Leistungen für Kindererziehung vorzusehen, als dies im HEZG und im KLG geschehen ist, nicht herleiten.

Als Freiheitsrecht verpflichtet Art. 6 Abs. 1 GG den Staat, Eingriffe in die Familie zu unterlassen (vgl.

BVerfGE 6, 55 (76); 80, 81 (92)). Darüberhinaus enthält Art. 6 Abs. 1 GG eine „wertentscheidende Grundsatznorm“, die für den Staat die Pflicht begründet, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern (vgl. BVerfGE 6, 55 (76); 82, 60 (81); st. Rspr.). Allerdings ist der Staat nicht gehalten, jegliche die Familie treffende Belastung auszugleichen oder jeden Unterhaltspflichtigen zu entlasten (vgl. BVerfGE 82, 60 (81) m.w.N.). Ebenso wenig folgt aus Art. 6 Abs. 1 GG, daß der Staat die Familie ohne Rücksicht auf sonstige öffentliche Belange zu fördern hätte. Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Der Gesetzgeber hat im Interesse des Gemeinwohls neben der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten. Nur unter Beachtung dieser Grundsätze läßt sich ermitteln, ob die Familienförderung durch den Staat offensichtlich unangemessen ist und dem Förderungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG nicht mehr genügt (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 81 f.). Demgemäß läßt sich aus der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip zwar die allgemeine Pflicht des Staates zu einem Familienlastenausgleich entnehmen, nicht aber die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher sozialer Ausgleich vorzunehmen ist. Aus dem Verfassungsauftrag, einen wirksamen Familienlastenausgleich zu schaffen, lassen sich konkrete Folgerungen für die einzelnen Rechtsgebiete und Teilsysteme, in denen der Familienlastenausgleich zu verwirklichen ist, nicht ableiten. Insoweit besteht vielmehr grundsätzlich Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 39, 316 (326); 82, 60 (81) m.w.N.).

Prüfungsmaßstab ist vielmehr in erster Linie Art. 3 Abs. 1 GG, der jedoch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG gesehen werden muß.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gleichheitsgrundsatz will vielmehr ausschließen, daß eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 55, 72 (88)). Die rechtliche Unterscheidung muß also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden. Die Anwendung dieses Grundsatzes verlangt den Vergleich von Lebenssachverhalten, die einander nie in allen, sondern stets nur in einzelnen Merkmalen glei-

chen. Unter diesen Umständen ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, welche von diesen Merkmalen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht (vgl. BVerfGE 83, 395 (401)). Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es ihm nur, dabei Art und Gewicht der tatsächlichen Unterschiede sachwidrig außer acht zu lassen. Innerhalb dieser Grenzen ist er in seiner Entscheidung frei. Allerdings kann sich eine weitergehende Einschränkung aus anderen Verfassungsnormen ergeben. Differenziert der Gesetzgeber zum Nachteil der Familie, so ist der besondere Schutz zu beachten, den der Staat nach Art. 6 Abs. 1 GG der Familie schuldet (vgl. BVerfGE 18, 257 (269); 67, 186 (195 f.)).

Das bestehende Alterssicherungssystem führt zu einer Benachteiligung von Personen, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, gegenüber kinderlosen Personen, die durchgängig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Zwar macht das Rentenrecht keinen Unterschied zwischen Personen mit und ohne Familie. Rentenleistungen werden vielmehr unabhängig vom familiären Status allein an die vorherige Beitragszahlung aus dem Arbeitslohn geknüpft. Diese bestimmt den Rentenanspruch. Auf die Gründe, die zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und infolgedessen zum Ausfall von Beitragszahlungen führen, kommt es nicht an. Rentenrechtlich werden Personen, die wegen Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausscheiden, wie jeder andere nicht Erwerbstätige behandelt.

Im Unterschied zu den Gründen, die sonst für die Erwerbslosigkeit und damit den Ausfall von Beitragszahlungen ursächlich sein mögen, hat die Kindererziehung allerdings bestandssichernde Bedeutung für das System der Altersversorgung. Denn die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung läßt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrecht erhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung erwarten. Dabei kann angesichts der Breitenwirkung der Rentenversicherung vernachlässigt werden, daß nicht jedes Kind später zum Beitragszahler wird.

Die bisherige Ausgestaltung der Rentenversicherung führt im Ergebnis zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Familie mit mehreren Kindern. Die Familie, in der ein Elternteil zugunsten der Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausscheidet, nimmt im Vergleich zu Kinderlosen nicht nur Einkommenseinbußen hin, sie muß das gesunkene Einkommen vielmehr auch auf mehrere Köpfe verteilen. Wenn die Kinder in das Erwerbsleben eingetreten sind und durch ihre Beiträge die Alterssicherung der

Elterngeneration mittragen, haben die Eltern selbst eine geringere Rente zu erwarten.

Die Benachteiligung von Familien, in denen ein Elternteil sich der Kindererziehung widmet, wird weder durch staatliche Leistungen noch auf andere Weise ausgeglichen.

Die Alterssicherung, die vor Einführung der Rentenversicherung von den eigenen Kindern gewährleistet wurde, ist gerade infolge des Zwangsversicherungssystems erheblich vermindert. Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet.

Die Hinterbliebenenrente, die zu der Zeit, als Frauen typischerweise nicht im Erwerbsleben standen, einen gewissen Ausgleich für den durch Kindererziehung verursachten Verzicht auf eine eigene Altersversorgung verschaffte, hat diese Funktion weitgehend eingebüßt, seitdem die Berufstätigkeit beider Ehegatten zugenommen hat und die Zahl der Kinder zurückgegangen ist. Auch die verschiedenen Leistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs (Erziehungsgeld, Kindergeld, Kinderfreibetrag, Ausbildungsförderung) machen die Einbußen, die Eltern gegenüber Kinderlosen in der Alterssicherung erleiden, nicht wett. Dasselbe gilt für die Regelungen über das „Babyjahr“ im HEZG und im KLG. Sie haben die Benachteiligung, die Familien trifft, ebenfalls nur in verhältnismäßig geringem Umfang ausgeglichen.

Im Kern bleibt es auf diese Weise trotz der staatlichen Bemühungen um einen Familienlastenausgleich dabei, daß die Kindererziehung als Privatsache, die Alterssicherung dagegen als gesellschaftliche Aufgabe gilt. Die Benachteiligung der Familie, wie sie die Beschwerdeführerinnen auf der Grundlage einer transferrechtlichen Betrachtung dargelegt haben, ist auch in der mündlichen Verhandlung nicht grundsätzlich in Abrede gestellt worden.

Für die auf der Gesetzeslage beruhende Benachteiligung der Familie fehlt es angesichts der Förderungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG, die den von Art. 3 Abs. 1 GG gelassenen Gestaltungsrahmen einengt, an einem zureichenden Grund. Namentlich ist die derzeitige Ausgestaltung der Rentenversicherung, die auf dem Versicherungsprinzip sowie der Lohnersatzfunktion der Rente beruht und ihre Leistungen in einem Umlageverfahren finanziert, kein zureichender Grund, die Erzieher von Kindern gegenüber Kinderlosen im Ergebnis erheblich zu benachteiligen. Wie die Regelungen des HEZG zeigen, gibt es Wege, die Anerkennung von Kindererziehungsleistungen in die Struktur der Rentenversicherung einzufügen.

Diese Feststellung führt aber nicht zu einer verfassungsrechtlichen Beanstandung der zur Prüfung gestellten und mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Regelungen des geltenden Rentenrechts, sondern nur zu einer Verpflichtung des Gesetzgebers, die Benachteiligung in weiterem Umfang als bisher schrittweise abzubauen.

Die festgestellten Nachteile haben ihre Wurzel nicht allein im Rentenrecht und brauchen folglich auch nicht nur dort behoben zu werden. Der von den Beschwerdeführerinnen in den Vordergrund gerückte Umstand, daß aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage Transferleistungen von Familien mit mehreren Kindern an die ohnehin schon besser gestellten Familien mit einem Kind und die Kinderlosen stattfinden, betrifft nicht nur das Rentenrecht, sondern darüber hinaus den Familienlastenausgleich im allgemeinen. Er erlaubt zwar den Schluß, daß der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG bisher nur unvollkommen erfüllt hat. Konkrete Folgerungen für die gesetzliche Rentenversicherung lassen sich daraus aber nicht ableiten. Der Gesetzgeber ist vielmehr in seiner Entscheidung, wie er die Benachteiligung der Familie beseitigen will, grundsätzlich frei.

Soweit sich die Benachteiligung gerade in der Alterssicherung der kindererziehenden Familienmitglieder niederschlägt, ist sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen. Auch dabei steht dem Gesetzgeber aber ein nicht unerheb-

licher Gestaltungsrahmen zur Verfügung. Insbesondere ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG keine Pflicht des Gesetzgebers, hinsichtlich der Begründung von Rentenanwartschaften die Kindererziehung der Beitragszahlung gleichzustellen. Angesichts des in der Rentenversicherung seit 1957 geübten Umlageverfahrens, das verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, sind Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig. Der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung, der in Form von Kindererziehung geleistet wird, kann im Unterschied zu den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen nicht sogleich wieder in Form von Rentenzahlungen an die ältere Generation ausgeschüttet werden. Die unterschiedliche Funktion der beiden Leistungen für das Rentensystem rechtfertigt auch ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften.

Andererseits ist die rentenrechtliche Berücksichtigung der Kindererziehung ein geeignetes und systemgerechtes Mittel zum Ausgleich der Benachteiligung in der Alterssicherung. Mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten als rentenbegründendem und rentensteigerndem Tatbestand im HEZG hat der Gesetzgeber bereits einen ersten Schritt zur Verbesserung der Alterssicherung kindererziehender Personen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung getan, wenngleich für die Begrenzung auf einen Wert von 75 vom Hundert des Durchschnittseinkommens ein sachlicher Grund nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Ein zusätzlicher Schritt besteht in der Verlängerung der anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten, die das RRG 1992 gebracht hat. Daß mit dieser Reform, die erst in fernerer Zukunft zu erhöhten Altersrenten führt, die Bemühungen um einen weiteren Ausgleich nicht abgeschlossen sein sollen, zeigt der vom Bundestag angenommene Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 21. Juni 1991 (BTDrucks. 12/837), demzufolge die Zeit bis zum Auslaufen der Bestandsschutzregelungen im Rahmen des RÜG dazu genutzt werden soll, gerade die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern. Hierzu soll vor allem auch eine Ausweitung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten zählen.

Dem Gesetzgeber gebührt bei der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags eine ausreichende Anpassungszeit (vgl. BVerfGE 54, 11 (37); 80, 1 (26)). Das gilt besonders für Reformen, die – wie hier – einen hohen Regelungsaufwand in verschiedenen Rechtsgebieten und beträchtliche finanzielle Mittel erfordern. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers würde unzulässig beschränkt, wenn es ihm verwehrt wäre, eine derartig komplexe Reform wie die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Al-

tersversorgung in mehreren Stufen zu verwirklichen, um den Regelungsaufwand sowie die finanziellen Folgen zu begrenzen und sich für Erfahrungen, die im Zuge der Reform gewonnen werden, offenzuhalten (vgl. BVerfG, Beschluß vom 5. November 1991 – 1 BvR 1256/89 –, FamRZ 1992, S. 157 (160)).

Bei der Festlegung der Reformschritte darf der Gesetzgeber die jeweilige Haushaltslage und die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigen. Allerdings müssen Bundesregierung und gesetzgebende Körperschaften den Verfassungsauftrag bei der Fortentwicklung der Rentenversicherung sowie der mittel- und längerfristigen Finanzplanung beachten. Sie sind dabei nicht von Verfassungs wegen darauf beschränkt, nur Mittel des Bundes für den Ausgleich heranzuziehen. Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen. Ebenso läßt das Grundgesetz Raum für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel, bei Witwen- und Witwerrenten stärker auf die Dauer der Ehe sowie darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegeleistungen in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war. Unabhängig davon, auf welche Weise die Mittel für den Ausgleich aufgebracht werden, ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert. Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen.

Art. 6 Abs. 4 GG scheidet als Prüfungsmaßstab aus. Ob diese Norm Müttern über die Zeit der Schwangerschaft und über die ersten Monate nach der Geburt hinaus Schutz gewährt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls können aus ihr für Sachverhalte, die nicht allein Mütter betreffen, keine besonderen Rechte hergeleitet werden. Einer Auslegung des Art. 6 Abs. 4 GG in dem Sinne, daß (nur) Müttern in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Ausgleich für ihre Erziehungsleistung zu gewähren ist, steht auch Art. 3 Abs. 2 GG entgegen, der eine Festschreibung überkommener Rollenverteilungen verbietet (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Januar 1992 – 1 BvR 1025/82 u.a. – EuGRZ 1992, S. 17 (21)).

Allerdings wirkt sich die unzureichende Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich vor allem zu Lasten der Mütter aus, weil diese auch heute noch überwiegend die Kindererziehung übernehmen und deshalb ihre Berufstätigkeit einschränken, unterbrechen oder ganz aufgeben. Diese Folgen berühren jedoch nicht den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 4 GG.

Die deutlich höhere Betroffenheit von Frauen löst vielmehr die aus Art. 3 Abs. 2 GG folgende Pflicht des Gesetzgebers aus, auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern hinzuwirken (vgl. BVerfG, a.a.O.). Auch dies wird der Gesetzgeber zu berücksichtigen haben.

Mit den angegriffenen Regelungen hat der Gesetzgeber nicht in durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtspositionen eingegriffen. Der Eigentumsschutz setzt eine gesetzlich anerkannte Rechtsposition voraus (vgl. BVerfGE 83, 201 (208 f.)). Vor Erlass des HEZG war jedoch keine individuelle Rechtsposition hinsichtlich der Anrechnung von Kindererziehungszeiten vorhanden, in die der Gesetzgeber hätte eingreifen können. Das HEZG hat diese Positionen erst geschaffen. Gleiches gilt für die Kindererziehungsleistungen nach dem KLG.

Über Einzelheiten der im HEZG getroffenen Regelungen, die keine Auswirkungen auf das KLG haben, wie etwa über die Vorschriften, die das Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten regeln, ist hier nicht zu entscheiden. Die Beschwerdeführerinnen und die Klägerinnen in den Ausgangsverfahren der Richtervorlagen sind in verfassungsmäßiger Weise vom Geltungsbereich des HEZG ausgenommen worden. Für sie gilt allein das KLG.

Die Regelungen des HEZG waren auch insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bei der Berechnung ihres Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt wurden und für diesen Personenkreis auch keine pauschalen Leistungen für Kindererziehung vorgesehen waren. Das KLG war mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit danach für den genannten Personenkreis Leistungen für Kindererziehung erst ab späteren Zeitpunkten als dem 1. Januar 1986 gewährt wurden. Die Ungleichbehandlung der Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 einerseits und nach 1921 andererseits ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bei der insoweit zu prüfenden Regelung des HEZG (§ 1251 a Abs. 1 RVO und § 28 a Abs. 1 AVG) handelt es sich um eine Stichtagsregelung. Zeiten der Kindererziehung waren danach im System der gesetzlichen Rentenversicherung nur für die nach dem 31. Dezember 1920 geborenen Mütter und Väter anzurechnen. Im Zusammenhang hiermit gestatteten Art. 2 § 5 c ArVNG und Art. 2 § 6 c AnVNG eine Berücksichtigung der vor dem 1. Januar 1986 zurückgelegten Kindererziehung nur bei den nach dem 30. Dezember 1985 eintretenden Versicherungsfälle.

Dem Gesetzgeber ist es durch Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen,

obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Die Wahl des Zeitpunktes muß sich allerdings am gegebenen Sachverhalt orientieren (BVerfGE 75, 108 (157)). Dies ist hier der Fall.

Da der Gesetzgeber einen Mangel des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise abbauen wollte, war es naheliegend und sachlich gerechtfertigt, die Regelung im Bereich der Rentenversicherung anzusiedeln. Dabei war den Strukturen des Rentenversicherungssystems Rechnung zu tragen. Dem entsprach es, die Regelung des HEZG auf den Rentenzugang und damit auf die Geburtsjahrgänge ab 1921 zu beschränken, die abgeschlossenen Rentenbiographien dagegen nicht mehr aufzurollen. Die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 hatten überdies wegen der herkömmlichen Rollenverteilung von Mann und Frau oftmals nicht im Erwerbsleben gestanden und deshalb keine Rentenanwartschaften erworben (vgl. BRDrucks. 60/87, S. 20). Das gesetzgeberische Ziel, ihnen eine Leistung für Kindererziehung zukommen zu lassen, wäre deshalb mit der rentenbegründenden und rentensteigernden Lösung des HEZG, die – wie dargelegt – als solche aus sachlichen Gründen gerechtfertigt war, nur unzureichend zu verwirklichen gewesen. Zwar verfügen auch Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1921 zum Teil nicht über eine Rentenberechtigung, sie konnten jedoch Lücken in ihrer Rentenbiographie noch durch Entrichtung freiwilliger Beiträge (vgl. § 1233 RVO und § 10 AVG; jetzt: § 7 SGB VI) schließen und wenigstens auf diese Weise bei Eintritt des Versicherungsfalles in den Genuß der Leistungen nach dem HEZG gelangen. Für die bereits im Ruhestandsalter befindlichen Mütter der Jahrgänge vor 1921 schied eine solche Möglichkeit aber aus.

Die Rentenversicherungsträger hätten zudem bei einer anderen als der vom Gesetzgeber getroffenen Stichtagsregelung vor nahezu unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten gestanden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HEZG am 1. Januar 1986 waren die Rentenbiographien der vor 1921 geborenen Mütter und Väter bereits abgeschlossen. Wie der Stellungnahme des VDR zu entnehmen ist, wurden im September 1989 für die Geburtsjahrgänge 1907 bis einschließlich 1911 insgesamt 1.624.671 Fälle der Zahlung von Kindererziehungsleistungen ermittelt. Unter Berücksichtigung der weiteren Geburtsjahrgänge bis zum Jahresende 1920 war von 3,7 Millionen Fällen auszugehen. Die Rentenversicherungsträger wäre personell nicht in der Lage gewesen, eine derart große Zahl von bereits abgeschlossenen Rentenvorgängen wieder aufzugreifen, um eine Renten Neuberechnung unter Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durchzuführen oder bei bisher nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Müttern erstmals eine Rente festzustellen.

Durfte mit dem HEZG eine rentenversicherungsrechtliche Lösung gewählt werden, so ist auch der Umstand mangelnder Finanzierbarkeit, den der Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative angenommen hat, ein sachlicher Grund dafür, die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 in diese Regelung nicht einzubeziehen. Finanzielle Erwägungen sind gerade bei Leistungsgesetzen zulässig (vgl. BVerfGE 75, 40 (72) m.w.N.).

Eine Regelung, die nur den Personenkreis erfaßt, der noch keine Rente bezieht (Rentenzugang), wirkt sich erst allmählich aus. Erst wenn für den Einzelnen der Versicherungsfall (regelmäßig die Vollendung des 65. Lebensjahres) eintritt, erfaßt ihn die Regelung unmittelbar. Die dann zu gewährenden Leistungen fallen erst nach und nach an. Würden hingegen auch die Bezieher von Rentenleistungen (Rentenbestand) in eine solche Regelung einbezogen, so wären die Leistungen diesem Personenkreis vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu gewähren. Die Aufwendungen hierfür wären viel höher als bei einer auf den Rentenzugang beschränkten Regelung. Dies rechtfertigt es auch, daß im HEZG für die Geburtsjahrgänge vor 1921 noch keine pauschalen Kindererziehungsleistungen – wie später im KLG geschehen – vorgesehen waren.

Die mit dem KLG geschaffene Regelung für Kindererziehung gewährt Müttern der betroffenen Geburtsjahrgänge einen Leistungsanspruch, der in der Höhe dem für die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung im HEZG gewährten Betrag entspricht. Im Unterschied zu dem am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen HEZG sieht das KLG jedoch den frühestmöglichen Leistungsbeginn erst zum 1. Oktober 1987 vor. Damit besteht für den betroffenen Personenkreis eine Leistungslücke von mindestens 21 Monaten. Da der Gesetzgeber innerhalb der von dem KLG begünstigten Geburtsjahrgänge eine auf den Leistungsbeginn ausgerichtete Stufenregelung vorgesehen hatte, erhielten außerdem nur Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 die Leistung der Kindererziehung bereits vom 1. Oktober 1987 an. Hingegen konnten Mütter der späteren Geburtsjahrgänge Leistungen für Kindererziehung erst zu späteren Zeitpunkten beziehen. Innerhalb des vom KLG begünstigten Personenkreises hatte der Gesetzgeber also hinsichtlich des Leistungsbeginns nach dem Alter der betroffenen Mütter differenziert. Auch diese Differenzierungen sind sachlich gerechtfertigt.

Auszugehen ist von der Einschätzung des Gesetzgebers, daß für den Zeitraum bis 1991 nur begrenzte, auf den Betrag in Höhe von 6,05 Mrd. DM veranschlagte Mittel zur Verfügung standen. Mit der vorgenommenen Stufenregelung hat der Gesetzgeber innerhalb der betroffenen Geburtsjahrgangsgruppen die ältesten Geburtsjahrgänge bevorzugt und demge-

maß insbesondere die Gruppe der Geburtsjahrgänge von 1917 bis 1920 benachteiligt. Auch wenn das fiskalische Bemühen, Ausgaben zu sparen, für sich genommen in aller Regel nicht ausreicht, um eine differenzierende Behandlung verschiedener Personengruppen zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 19, 76 (84)), muß die Lösung hier hingenommen werden, weil andere praktikable Lösungen nicht ersichtlich sind. Der Gesetzgeber hätte sonst nur die Möglichkeit gehabt, die begrenzten öffentlichen Mittel nach dem „Gießkannenprinzip“ zu verteilen (vgl. BVerfGE 75, 40 (72) m.w.N.). Bei einer solchen Regelung wären die möglichen Leistungen je Kind erheblich niedriger gewesen, als mit dem KLG vorgesehen. Wie der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seiner Stellungnahme dargelegt hat, hätte die Einführung der Leistung für Kindererziehung ab 1. Januar 1986 für alle betroffenen Mütter für das Jahr 1986 lediglich eine Leistung in Höhe von 1,13 DM pro Monat ergeben. Der Leistungsbetrag wäre für die folgenden Jahre nur wenig gestiegen und hätte erst im Jahre 1990 den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KLG vorgesehenen Betrag erreicht. Ähnliches gilt für den Fall einer gleichmäßigen Gewährung der Leistung für Kindererziehung an alle betroffenen Mütter vom 1. Oktober 1987 an.

Im Ergebnis hätte eine gleichmäßige Verteilung der zur Umsetzung des KLG zur Verfügung stehenden Mittel an alle Mütter der betroffenen Geburtsjahrgänge für die Jahre 1986 bis 1989 keine Vergleichbarkeit mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Sinne des HEZG mit sich gebracht, denn die Leistungen wären auf lange Zeit weitaus niedriger gewesen. Die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 wären wegen ihrer geringeren Lebenserwartung bei einer solchen Verteilung gegenüber den jüngeren Müttern praktisch erheblich benachteiligt worden. Der Gesetzgeber hat jedoch über bloße fiskalische Erwägungen hinaus die zur Verfügung stehenden Mittel gezielt eingesetzt, um die ältesten der betroffenen Geburtsjahrgänge im Hinblick auf deren fortgeschrittenes Lebensalter zeitlich zuerst zu begünstigen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Freilich wirkt sich die Stufenregelung des KLG bei Müttern des Geburtsjahrgangs 1920 im Vergleich zu den vom HEZG bereits begünstigten Müttern des Jahrgangs 1921 besonders nachteilig aus. Aber es handelt sich hierbei um eine Härte, die einer Stichtagsregelung notwendigerweise anhaftet und deswegen hingenommen werden muß (vgl. BVerfGE 3, 58 (148); 49, 260 (275); 80, 297 (311)). Allerdings ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber den ihm zukommenden Gestaltungsfreiraum in sachgerechter Weise genutzt, ob er die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und ob sich die gefundene Lösung im Hinblick auf

den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen läßt oder als willkürlich erscheint (vgl. BVerfGE 44, 1 (21 f.); 80, 297 (311)). Einer Prüfung anhand dieser Kriterien hält die Regelung jedoch auch in bezug auf die Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 stand. Der Gesetzgeber durfte bei Erlass des Gesetzes berücksichtigen, daß dieser Personenkreis vermutlich noch längere Zeit in den Genuß der Kindererziehungsleistungen kommen werde, während dies bei den Müttern der früheren Geburtsjahrgänge aufgrund der allgemeinen Lebenserwartung nicht in gleichem Maße angenommen werden konnte.

IV.

Schließlich verstößt die Regelung auch nicht dadurch gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG, daß Väter der Geburtsjahrgänge vor 1921 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem KLG haben, während Mütter dieser Jahrgänge Kindererziehungsleistungen erhalten und jüngere Väter in den Bereich des HEZG einbezogen sind.

Der Gesetzgeber ist bei dieser differenzierenden Regelung davon ausgegangen, daß die Väter in den vom KLG erfaßten Fällen die Kindererziehung typischerweise nicht übernommen hätten und bei ihnen daher keine Nachteile in der Altersversorgung infolge Kindererziehung eingetreten seien; dies entspreche dem für die damalige Zeit typischen Rollenbild der Familie (BRDrucks. 60/87, S. 20 ff.). Diese Auffassung läßt eine Fehleinschätzung nicht erkennen (vgl. auch BVerfGE 39, 169 (187 f.)). Sie rechtfertigt den Ausschluß der Väter von Kindererziehungsleistungen nach dem KLG, insbesondere angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, dieses Gesetz mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu verwirklichen.

Mitgeteilt von Mechthild Veil, Frankfurt

Beschluß

OLG Hamburg, Art. 132, 134 türk. ZGB, § 114 ZPO

Prozeßkostenhilfe im türkischen Scheidungsverfahren

Zur Versagung von Prozeßkostenhilfe für einen türkischen Scheidungsantrag, wenn der Antragsgegner begründeten Widerspruch erhebt.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3.6.1992 – 12 WF 36/92

Aus den Gründen:

Dem Antragsteller ist die Gewährung von Prozeßkostenhilfe zu versagen, denn dem Scheidungsantrag fehlt die hinreichende Erfolgsaussicht.

Der Antragsteller kann die Scheidung nach Art. 134 Abs. 1 des türkischen bürgerlichen Gesetzbuches nicht mit Erfolg beanspruchen. Ob die eheliche Lebensgemeinschaft der Parteien in ihrem Fundament bereits derart zerrüttet ist, daß den Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zugemutet werden kann, braucht im Rahmen der Prozeßkostenhilfeentscheidung nicht abschließend beurteilt zu werden. Es ist nämlich davon auszugehen, daß der Antragsteller, der sich einer anderen Frau trotz Bestehens der Ehe mit der Antragsgegnerin zugewandt hat, das überwiegende Verschulden daran tragen würde, wenn die Zerrüttung anzunehmen wäre. Die Antragsgegnerin hat daher nach Art. 134 Abs. 2 des türkischen bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt Widerspruch gegen die Ehescheidungsklage erhoben. Dieser Widerspruch ist auch nicht rechtsmißbräuchlich; das ergibt sich schon daraus, daß die berufslose, erst seit Dezember 1989 in Deutschland lebende Antragsgegnerin das gemeinsame Kind der Parteien, das im Dezember 1991 geboren wurde, betreut und damit schutzwürdige Interessen an der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft geltend machen kann.

Für einen Scheidungsantrag, für den wegen des zulässigen Einspruchs des anderen Ehegatten nach Art. 134 Abs. 2 türkisches bürgerliches Gesetzbuch z.Zt. keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, kann aber Prozeßkostenhilfe auch nicht deswegen bewilligt werden, weil der Antragsteller im Hinblick auf die Regelung in Art. 134 Abs. 4 türkisches bürgerliches Gesetzbuch ein Interesse an der rechtskräftigen Abweisung seines jetzigen Scheidungsantrages hat. Nach Art. 134 Abs. 4 des türkischen bürgerlichen Gesetzbuches kann die Ehe auf Antrag eines der Ehegatten geschieden werden, wenn die wegen eines der Scheidungsgründe erhobene Scheidungsklage abgewiesen worden ist und seit Rechtskraft des Urteils 3 Jahre vergangen sind und das gemeinsame Leben, gleich aus welchem Grunde, nicht hat wiederhergestellt werden können. Die rechtskräftige Abweisung